

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG DES BERGAMTES STRALSUND

vom 17.10.2024

Das Staatliche Amt für Landwirtschaft und Umwelt Mittleres Mecklenburg
Dezernat Küste
An der Jägerbäk 3
18069 Rostock

- nachfolgend Träger des Vorhabens genannt -

hat beim Bergamt Stralsund nach dem Bundesberggesetz (BBergG) vom 13.08.1980 (BGBl. I S. 1310), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22.03.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 88) i.V.m. dem Verwaltungsverfahrens-, Zustellungs- und Vollstreckungsgesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landesverwaltungsverfahrensgesetz - VwVfG M-V) vom 06.05.2020 (GVOBl. M-V S. 410, 465) Folgendes beantragt:

Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens gemäß §§ 52 Abs. 2a, 55, 57a BBergG i.V.m. §§ 73 ff. VwVfG M-V zur Gewinnung von marinen Sanden für Küstenschutzmaßnahmen aus der Lagerstätte Tromper Wiek S im Bereich der 12-sm-Zone der Ostsee.

Die behördliche Zuständigkeit des Bergamtes Stralsund ergibt sich aus § 1 der Verordnung über die Bestimmung der zuständigen Behörden für die Ausführung des Bundesberggesetzes (BBergGZuVO) vom 22.09.1994 (GVOBl. M-V S. 944).

Im Einzelnen:

Es wird die Planfeststellung für eine Laufzeit bis zum 31.12.2060 für das Rahmenbetriebsplanfeld mit einer Größe von 3.016.000 m² beantragt. Der Rahmenbetriebsplan sieht die Gewinnung von marinen Sanden mittels eines geeigneten Gewinnungsschiffes vor.

Gemäß § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 18.03.2021 (BGBl. I S. 540), zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 08.05.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 151) stellt die Anhörungsbehörde fest, dass es sich bei dem Vorhaben um ein UVP-pflichtiges Vorhaben gemäß Anlage 1 Nr. 15.1 UVPG i.V.m. § 57c BBergG und § 1 Nr. 1 Buchstabe b) Doppelbuchstabe aa) und bb) der Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung bergbaulicher Vorhaben (UVP-V-Bergbau) vom 13.07.1990 (BGBl. I S. 1420), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 18.12.2023 (BGBl. 2024 I Nr. 2) handelt.

Die eingereichte Antragsunterlage umfasst einen 66-seitigen Rahmenbetriebsplan einschließlich 19 Anlagen. Es werden die Auswirkungen auf die Umwelt bzw. Schutzgüter gemäß UVPG in einem UVP-Bericht untersucht sowie der Nachweis der naturschutzrechtlichen Eingriffskompensation durch die Erarbeitung einer Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung im Landschaftspflegerischen Begleitplan erbracht. Darüber hinaus wird der Artenschutz in einem entsprechenden Fachbeitrag abgeprüft sowie der internationale Gebietsschutz mittels FFH-Verträglichkeitsvoruntersuchung für zwei Gebiete gemeinschaftlicher Bedeutung abgehandelt. Ein Fachbeitrag zur Wasserrahmenrichtlinie sowie zur Meeresstrategierichtlinie liegen ebenfalls den Planunterlagen bei.

Die nach § 16 Abs. 1 UVPG notwendigen Unterlagen für die Umweltverträglichkeitsprüfung sind somit in den ausgelegten Planunterlagen enthalten. Die hiermit eingeleitete Anhörung gemäß § 73 VwVfG M-V stellt zugleich die Beteiligung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen nach § 18 Abs. 1 UVPG dar. Aufgrund des einschlägigen UVPG richtet sich das Beteiligungsverfahren nach den Anforderungen des § 73 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 5 bis 7 VwVfG M-V (§ 18 Abs. 1 Satz 4 UVPG). Darüber hinaus getroffene Regelungen begründen sich mit den Maßgaben des UVPG.

Der vollständige Plan (insbesondere Unterlagen über die Umweltauswirkungen des Vorhabens) liegt

vom 19.11.2024 bis einschließlich 18.12.2024

im **Bergamt Stralsund**, Frankendamm 17, 18439 Stralsund, Raum: A333
Tel: 0385 / 588 890 00; E-Mail: poststelle@ba.mv-regierung.de

zu jedermanns Einsichtnahme zu folgenden Öffnungszeiten aus:

Montag bis Donnerstag von 08:00 - 12:00 und 13:00 - 15:30 Uhr

Freitag von 08:00 - 12:00 Uhr

(Nach vorheriger telefonischer Vereinbarung sind auch abweichende Termine innerhalb der Dienstzeiten möglich.)

Die Planunterlagen können während der öffentlichen Auslegung ab dem **19.11.2024** auch auf der Internetseite des Bergamtes Stralsund (www.bergamt-mv.de, Service, Genehmigungsverfahren) und der UVP-Bericht im UVP-Portal eingesehen werden; maßgeblich ist jedoch der Inhalt der zur Einsicht ausgelegten Unterlagen.

Gemäß § 21 Abs. 1 UVPG kann sich die betroffene Öffentlichkeit im Rahmen der Beteiligung schriftlich (auch per E-Mail) oder zur Niederschrift bei der zuständigen Behörde (Bergamt Stralsund als Anhörungsbehörde) äußern. Die Äußerungsfrist endet **einen Monat** nach Ablauf der Frist für die Auslegung der Unterlagen (§ 21 Abs. 2 UVPG). Für die Fristwahrung ist der Eingang der Einwendung beim Bergamt Stralsund oder bei der vorgenannten Auslegungsstelle maßgeblich. Die Einwendung muss den geltend gemachten Belang und das Maß seiner Beeinträchtigung erkennen lassen.

Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist in jedem Verfahrensstadium möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten des Bergamtes Stralsund als Anhörungsbehörde zu geben ist.

In Äußerungen bzw. Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter, gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist ein Unterzeichner mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner für das Verfahren zu bezeichnen, soweit er nicht von ihnen als Bevollmächtigter bestellt ist. Vertreter kann nur eine natürliche Person sein (§ 17 Abs. 1 VwVfG M-V). Diese Angaben müssen deutlich sichtbar auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite enthalten sein, andernfalls können diese Äußerungen und Einwendungen unberücksichtigt bleiben (§ 17 Abs. 2 VwVfG M-V). Dies gilt auch für Äußerungen und Einwendungen, die nicht dem Gebot der Schriftform genügen. Die Schriftform wird durch ein eigenhändig unterzeichnetes Schriftstück gewahrt.

Vereinigungen, die aufgrund einer Anerkennung nach anderen Rechtsvorschriften befugt sind, Rechtsbehelfe nach § 74 VwVfG M-V i.V.m. Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 15.07.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 237) gegen die Planungsentscheidung einzulegen, werden hiermit entsprechend von der Auslegung des vollständigen Plans benachrichtigt. Das Vorgehen entspricht § 63 Abs. 2 Satz 6 und 8 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 03.07.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 225), i.V.m. § 30 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes (Naturschutzausführungsgesetz - NatSchAG M-V) vom 23.02.2010 (GVOBl. M-V S. 66), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24.03.2023 (GVOBl. M-V S. 546).

Den Vereinigungen wird demnach auch Gelegenheit gegeben, innerhalb der oben genannten Frist beim Bergamt Stralsund Stellungnahmen schriftlich oder zur Niederschrift abzugeben. Darüber hinaus werden sie am Verfahren beteiligt, wenn sie innerhalb von zwei Wochen nach Kenntnis über das Vorhaben mitteilen, sich am Verfahren beteiligen zu wollen.

Mit Ablauf der Äußerungsfrist sind für das Verfahren über die Zulässigkeit des Vorhabens alle Äußerungen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, ausgeschlossen (§ 21 Abs. 4 UVPG).

Die rechtzeitig gegen den Plan erhobenen Einwendungen und Stellungnahmen werden grundsätzlich mit dem Träger des Vorhabens, den Behörden, den Betroffenen sowie denjenigen, die Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben, in einem Termin erörtert, der mindestens eine Woche vorher ortsüblich bekannt gemacht wird. Die Behörden, der Träger des Vorhabens und diejenigen, die Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben, sind von dem Erörterungstermin zu benachrichtigen. Sind außer der Benachrichtigung der Behörden und des Trägers des Vorhabens mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können diese Benachrichtigungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden (Erörterungstermin, § 73 Abs. 6 VwVfG M-V).

Ein Erörterungstermin ist nicht öffentlich. Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden.

Auf einem Erörterungstermin kann verzichtet werden, wenn einem Antrag im Einvernehmen mit allen Beteiligten in vollem Umfang entsprochen wird oder alle Beteiligten auf ihn verzichten (§ 73 Abs. 6 Satz 6 VwVfG M-V i.V.m. § 67 VwVfG M-V).

Kosten, die durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Äußerungen, Erhebung von Einwendungen und Stellungnahmen, Teilnahme am Erörterungstermin oder der Vertreterbestellung entstehen, werden nicht erstattet. Im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens geltend gemachte Entschädigungsansprüche werden in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Planfeststellungsbehörde zur sachgerechten Entscheidungsfindung den Träger des Vorhabens über die Äußerungen, Einwendungen und Stellungnahmen unterrichtet; die datenschutzrechtlichen Bestimmungen werden beachtet. Über die Zulässigkeit des Vorhabens und die erhobenen Einwendungen und Stellungnahmen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde (Bergamt Stralsund, Frankendamm 17, 18439 Stralsund) entschieden.

Als mögliche Entscheidungen kommen die Zulassung des Vorhabens - ggf. verbunden mit Schutzanordnungen und sonstigen Nebenbestimmungen - durch Erlass eines Planfeststellungsbeschlusses oder die Ablehnung des Antrags auf Planfeststellung in Betracht. Der Planfeststellungsbeschluss ist dem Träger des Vorhabens, denjenigen, über deren Einwendungen entschieden worden ist, und den Vereinigungen, über deren Stellungnahmen entschieden worden ist, zuzustellen (§ 74 Abs. 4 Satz 1 VwVfG M-V). Die Zustellung der Entscheidung kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Benachrichtigungen oder Zustellungen vorzunehmen sind (§ 74 Abs. 5 Satz 1 VwVfG M-V).

Das Bergamt Stralsund ist auch für weitere Fragen betreffend relevanter Informationen über das Vorhaben in der Lagerstätte Tromper Wiek S zuständig

Im Auftrag


gez. Hanjo Polzin
Dezernatsleiter

